

## **BGer 2P.127/2003 vom 27. Mai 2003**

Bundesgericht, 2003-05-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2P.127\\_2003](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2P.127_2003)

FR: TF 2P.127/2003 du 27 mai 2003

IT: TF 2P.127/2003 del 27 maggio 2003

### **Regeste**

Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Mit Verfügung vom 14. März 2003 teilte die Familienausgleichskasse EXFOUR B.\_\_\_\_\_ mit, dass sie ihm die ab 1. Februar 2003 für seine Kinder C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ beanspruchten Kinderzulagen nicht ausrichten könne. Sie begründete ihren Entscheid damit, dass die Kinder unter der Obhut ihrer Mutter und ihres Stiefvaters, A.\_\_\_\_\_, ständen, wobei der Anspruch des Letzteren auf Kinderzulagen jenem von B.\_\_\_\_\_ vorgehe. Gegen diese Verfügung gelangte A.\_\_\_\_\_ an das Versicherungsgericht des Kantons Solothurn, welches darauf mangels Legitimation des Beschwerdeführers nicht eintrat (Entscheid vom 29. April 2003).

#### **E. 2**

Am 18. Mai 2003 hat A.\_\_\_\_\_ beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde eingereicht mit dem sinngemässen Antrag, den angefochtenen Entscheid aufzuheben. Seine Beschwerde ist indessen offensichtlich unzulässig, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 36a OG nicht einzutreten ist, ohne dass Akten oder Vernehmlassungen einzuholen wären: Eine staatsrechtliche Beschwerde muss die wesentlichen Tatsachen und eine kurz gefasste Darlegung darüber enthalten, welche verfassungsmässigen Rechte bzw. welche Rechtssätze inwiefern durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sind ( Art. 90 Abs. 1 lit. b OG ). Das Bundesgericht untersucht nicht von Amtes wegen, ob ein kantonaler Hoheitsakt verfassungsmässig ist, sondern prüft nur rechtsgenügend vorgebrachte, klar erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen ( BGE 110 Ia 1 E. 2 S. 3 f.; 119 Ia 197 E. 1d S. 201, mit Hinweisen). Die vorliegende Beschwerdeschrift genügt diesen Anforderungen offensichtlich nicht. Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens bildet allein der Nichteintretensentscheid des Versicherungsgerichts. Mithin kann hier nur gerügt werden, dieses sei auf das bei ihm eingereichte Rechtsmittel in verfassungswidriger Anwendung des einschlägigen kantonalen Rechts nicht eingetreten ( BGE 126 II 377 E. 8d S. 395; vgl. auch die nicht veröffentlichte E. 1.2 von BGE 129 I 91 ). Entsprechende Rügen erhebt der Beschwerdeführer keine; zudem nennt er nicht einmal eine kantonale (Verfahrens-)Vorschrift, die verfassungswidrig gehandhabt worden sein sollte. Die Beschwerde wäre jedoch ohnehin auch unbegründet: Zwar mag diskutabel sein, ob der Beschwerdeführer tatsächlich gar kein schutzwürdiges Interesse an einer gerichtlichen Überprüfung der angefochtenen Verfügung hat, ist er doch - soweit deren (indirekte) Folge - nunmehr gehalten, anstelle der leiblichen Eltern die Kinderzulagen für seine Stiefkinder zu verlangen (vgl. dazu § 6 Abs. 1 lit. b des kantonalen Kinderzulagengesetzes). Offensichtlich unhaltbar, wie dies für das Vorliegen eines Verstosses gegen das

Willkürverbot ( Art. 9 BV ; vgl. BGE 123 I 1 E. 4a S. 5, mit Hinweisen) - des einzigen hier in Frage kommenden verfassungsmässigen Rechts - erforderlich wäre, ist der Nichteintretensentscheid des Versicherungsgerichts jedoch keinesfalls. Dies, zumal sich die streitige Verfügung nur über Ansprüche von B. \_\_\_\_\_ ausspricht und sich lediglich mittelbar auf die Rechtsstellung des Beschwerdeführers auswirkt, indem sie diesen faktisch in "Zugzwang" bringt.

### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (vgl. Art. 156 OG ); Parteientschädigung ist keine auszurichten (vgl. Art. 159 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.